

caritas

Das zweite Pflegestärkungsgesetz

Vortrag beim Fachforum des DiCV Münster
Zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz am 3.3.2016

Von
Dr. Elisabeth Fix
Berliner Büro des Deutschen Caritasverbands



caritas

Gliederung

- Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsassessments
- Begutachtungs-Richtlinien
- Folgeregelungen (Aufhebung der Regelungen zur Ermittlung PEA, Aufhebung der Übergangsregelungen § 123, 124)
- Überleitung der PS in PG und Besitzstandsschutz
- Leistungsrechtliche Änderungen
- Änderungen im Leistungserbringungsrecht
- Qualitätssicherung
- Soziale Sicherung pflegender Angehöriger

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband



Zeitplan PSG II

caritas

- **Referentenentwurf: 22. Juni 2015**
- **Verbändeanhörung: 9. Juli 2015**
- **Kabinettsentwurf: 12. August 2015**
- **1. Lesung Bundestag: 25. September 2015**
- **1. Durchgang Bundesrat: 25. September 2015**
- **Parlamentarische Anhörung: 30. September 2015**
- **2./3. Lesung Bundestag: 13. November 2015**
- **Inkrafttreten: zweistufig**
- ✓ **Vorbereitungsregelungen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und Regelungen zur Qualität: 1.1.2016**
- ✓ **Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs: 1.1.2017**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

3



caritas

Einführung eines Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

4



Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

caritas

Alter **defizitorientierter** und **verrichtungsbezogener** Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI:

Pflegebedürftig sind nach § 14 Abs. 1 SGB XI **Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, **in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband



5

Einführung eines Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

caritas

Neuer auf **Selbständigkeiten und Fähigkeiten** orientierter Pflegebedürftigkeitsbegriff § 14 SGB XI:

Pflegebedürftig (...) sind **Personen, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (...) aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.**

Es muss sich um Personen handeln, die **körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband



6

Pflegestärkungsgesetz 2 

§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit (Wird komplett neu gefasst:)

➤ Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn **Beeinträchtigungen in der Selbständigkeit** oder **Fähigkeitsstörungen in den folgenden Bereichen** dauerhaft (voraussichtlich länger als 6 Monate) vorliegen:

1. Mobilität (10%)
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen } 15%

Achtung: Der jeweils höchste Wert der Teilsumme aus Modul 2 oder 3 wird bei der Bewertung berücksichtigt

4. Selbstversorgung (40%)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20%)
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (15%)
7. Außerhäusliche Aktivitäten } werden nicht bei der Berechnung des Pflegegrades berücksichtigt
8. Haushaltsführung }

Monika Brüggenthies
Referat Altenhilfe und Sozialstationen 7 

PSG II – Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und NBA 

Bereiche ALT	Module NEU
Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen betreffen die Bereiche:	Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in folgenden Bereichen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Körperpflege 2. Ernährung 3. Mobilität 4. Hauswirtschaftliche Versorgung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mobilität 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen 4. Selbstversorgung 5. Bewältigung von und Umgang mit krankheits- und therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

07.03.2016 Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband 8 

Modul 1

caritas

Modul 1: Mobilität

Positionswechsel im Bett, stabile Sitzposition halten,
Aufstehen aus sitzender Position und Umsetzen,
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches und
Treppensteigen

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

9



Modul 2

caritas

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Personen aus dem näheren Umfeld erkennen,
örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung,
Gedächtnis,
mehrschrittige Alltagshandlungen ausführen oder steuern,
Entscheidungen im Alltagsleben treffen,
Sachverhalte und Informationen verstehen,
Risiken und Gefahren erkennen,
elementare Bedürfnisse mitteilen,
Aufforderungen verstehen,
sich an einem Gespräch beteiligen

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

10



Modul 3

caritas

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,
nächtliche Unruhe,
selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigung von
Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen
Personen, verbale Aggressionen, andere vokale Auffälligkeiten,
Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen,
Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen,
Ängste, Antriebslosigkeit, depressive Stimmungslagen,
sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige inadäquate Handlungen

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

11



Modul 4

caritas

Modul 4: Selbstversorgung

Körperpflege (vorderen Oberkörper waschen, rasieren,
kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Intimbereich
waschen, duschen oder baden – einschließlich Haare
waschen),
An- und Auskleiden (Oberkörper an- und auskleiden,
Unterkörper an- und auskleiden)
Ernährung (Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und
Eingießen von Getränken, parenterale Ernährung)
Benutzen einer Toilette/Toilettenstuhl, Bewältigung der
Folgen von Urin- und Stuhlinkontinenz und Umgang mit
Dauerkatheter und Stoma

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

12



Modul 5

caritas

Modul 5: Bewältigung von und Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Medikation, Injektion, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen, Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel, Verbandswechsel, und Wundversorgung, Wundversorgung bei Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung, Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung, zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen und Besuch von Einrichtungen zur Durchführung der Frühförderung von Kindern sowie Diät oder krankheits- oder therapiebedingten Verhaltensvorschriften

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

13



Modul 6

caritas

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Tagesablauf gestalten und Veränderungen anpassen,
 Ruhen und Schlafen,
 sich beschäftigen,
 in die Zukunft gerichtete Planungen vornehmen,
 Interaktionen mit Personen im direkten Kontakt und
 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

14



Pflegestärkungsgesetz 2

caritas

Pflegegrad **1** = geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
= 12,5 bis unter 26,9 Punkte

Pflegegrad **2** = erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
= 27 bis unter 47,4 Punkte

Pflegegrad **3** = schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
= 47,5 bis unter 69,9 Punkte

Pflegegrad **4** = schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
= 70 bis unter 89,9 Punkte

Pflegegrad **5** = schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Herausforderungen an die pflegerische Versorgung
= 90 bis 100 Punkte

Monika Brüggenthies
Referat Altenhilfe und Sozialstationen

15



Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit: Das NBA

caritas

1. Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit anhand von 4 Kategorien ermitteln

1. Mobilität	0 = selbständig	1 = überwiegend selbständig	2 = überwiegend unselbständig	3 = unselbständig
1.1 Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Stabile Sitzposition halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Aufstehen aus sitzender Position/Umsetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 Treppensteigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

16



Summenwert pro Modul



2. pro Modul einen Summenwert über die Einzelergebnisse bilden

1. Mobilität		0 = selbstständig 1 = überwiegend selbstständig 2 = überwiegend unselbstständig 3 = unselbstständig
1.1 Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/> 0 <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3	
1.2 Stabile Sitzposition halten	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3	
1.3 Aufstehen aus sitzender Position/Umsetzen	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3	
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3	
1.5 Treppensteigen	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3	

Summe der Einzelwerte: 12

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

17



Zuordnung der Punktwerte



Module	Zuordnung der Punktbereiche				
	0	1	2	3	4
1. Mobilität	0	1-3	4-6	7-9	10-15
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	0	1-4	5-8	9-13	14-24
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0	1-2	3-4	5-6	>6
4. Selbstversorgung	0	1-9	10-24	25-39	>39
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	0	1	2-3	4-5	6-12

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

18



Gewichtung

caritas

4. Ergebnisse der Module 1 bis 6 (gewichtet) zu einem neuen Punktwert zusammenführen

Module	Gewichtung	Modulspezifischer Wert				
		0	1	2	3	4
1.	10%	0	2,5	5	7,5	10
2. & 3.	15%	0	3,75	7,5	11,25	15
4.	40%	0	10	20	30	40
5.	20%	0	5	10	15	20
6.	15%	0	3,75	7,5	11,25	15

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

19



Pflegegrade und Punktwerte

caritas

Pflegegrad	Punktwert
Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit	12,5 bis < 27 Punkte
Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit	27 bis < 47,5 Punkte
Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit	47,5 bis < 70 Punkte
Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit	70 bis < 90 Punkte
Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 bis 100 Punkte

07.03.2016

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

20



Fazit: Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und NBA

caritas

- Empfehlungen wurden analog Beirat umgesetzt
- Aber: Schwellenwerte sind bei PG 1 und 2 niedriger als vom Beirat vorgeschlagen, sodass mehr Personen in das System kommen
- Entfallen der „Minutenwerte“ bei der Begutachtung – nicht jedoch bei der Personalbemessung!
- Das NBA liefert Hinweise für die individuelle Pflegeplanung
- Das NBA ist präventiv und rehabilitativ ausgerichtet
- Das NBA lässt sich eng mit der Ergebnisqualität und dem neuen Strukturmodell der Pflegedokumentation verzahnen

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

21



Begutachtungs-Richtlinie (§ 17 Abs. 1)

caritas

- Der GKV-Spitzenverband erlässt weiterhin die Begutachtungs-Richtlinien:
 - ✓ zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des NBA
 - ✓ zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 15
 - ✓ zur transparenten Darstellung und verständlichen Erläuterung des Gutachtens gegenüber den Leistungsempfängern
 - ✓ Inkrafttreten: 1.1.2017, Vorarbeiten ab sofort (Vorschaltregelungen im Rahmen des Präventionsgesetzes erlassen: neuer § 17a SGB XI)

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

22



Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18)

caritas

- Künftig automatische Zusendung des Gutachtens, sofern Versicherter nicht widerspricht (**DCV-Forderung**)
- Ergebnis des Gutachtens ist transparent darzustellen und verständlich zu erläutern
- Feststellungen zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs sind auf der Grundlage eines bundeseinheitlich strukturierten Verfahrens zu ermitteln
- Empfehlungen des MDK zu Hilfs- und Pflegehilfsmitteln gelten künftig als Antrag auf Leistungsgewährung (bei Zustimmung des Pflegebed.), auch ohne ärztliche Verordnung

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

23



Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18)

caritas

- Forderung des DCV, bei verkürzten Begutachtungsfristen, z.B. nach Krankenhausaufenthalt, einen vorläufigen PG festzustellen und nicht nur Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 -> nicht erfüllt

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

24



Überleitungsregelungen (§ 140)

caritas

Versicherte mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI und/oder einer Pflegestufe nach den §§ 14, 15 SGB XI (PEA muss auch für den stationären Bereich erfasst werden)

Pflegestufe	Pflegegrad
0 + EA	2
I + EA	3
II + EA	4
III + EA	5
Härtefall + EA	5

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

25



Überleitungsregelungen (§ 140)

caritas

Versicherte ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI und/oder einer Pflegestufe nach den §§ 14, 15 SGB XI

Pflegestufe	Pflegegrad
I	2
II	3
III	4
Härtefall	5

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

26



Überleitungsregelungen

caritas

- Die Zuordnung zu dem Pflegegrad, zu dem der Versicherte übergeleitet wurde, bleibt auch bei einer Begutachtung nach dem ab dem 1.1.2017 geltenden Recht erhalten, es sei denn, die Begutachtung führt zu einer Anhebung des Pflegegrades oder zu der Feststellung, dass keine Pflegebedürftigkeit i.S. des §§ 14 und 15 SGB XI mehr vorliegt (§ 140 Absatz 2)
- Ab dem 30.6.2016 werden bis zum 1.1.2019 keine Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt
- Aber: jederzeitiges Recht auf Neubegutachtung bei Änderung des Pflegezustands

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

27



Besitzstandsschutz häusliche Pflege (§ 141 Absatz 2)

caritas

- Häusliche Pflege: Besitzstandsschutz auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen
(§ 36, 37, 38, 38a, 39, 40 Abs. 2, 41, 44a, 45b, 123 und 124) (§ 141 Absatz 2)
Beispiel: Pflegestufe 1 nach § 36 i.V. m. § 123 im Dezember 2016 = Besitzstandsschutz 689 Euro
- Spezieller Besitzstandsschutz auf 208 Euro nach § 45b Absatz 1 alt: Versicherte, die ab dem 1.1.2017 einen Höchstleistungsanspruch auf § 36, 37 und 41 haben, der nicht mindestens 83 Euro (= 208 Euro – 125 Euro) höher ist als der Höchstleistungsanspruch am 31.12.2016 in den § 36, 37 und 41 i.V. mit § 123 haben dauerhaft Anrecht auf den Zuschlag von 83 Euro
wird aufgrund des doppelte Stufensprungs nur in wenigen Fällen zutreffen (heutige PS III mit Härtefall)

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

28



**Besitzstandsschutz
vollstationäre Pflege (§ 141
Abs. 3)**

caritas

- **Vollstationäre Pflege: Besitzstandsschutz auf die Höhe des Eigenanteils (§ 141 Absatz 3)**
Beispiel: Pflegestufe: 1
Eigenanteil von 350 Euro am 31.12.2016
Eigenanteil steigt am 1.1.2017 auf 580 Euro
Differenz von 230 Euro wird von der Pflegekasse getragen

Bei einer Pflegesatzerhöhung im April 2017 von 30 Euro muss die Erhöhung um 30 Euro vom Betroffenen selbst getragen werden; die Pflegekasse zahlt nach wie vor die Differenz von 230 Euro

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband



caritas

**Leistungsrechtliche Änderungen:
Ambulanter Bereich**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband



Leistungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

caritas

Neudefinition der Leistungen in § 4

- **Alt:** Dienst-, Sach- und Geldleistung für den Bedarf an **Grundpflege** und **hauswirtschaftlicher Versorgung** sowie Kostenerstattung nach diesem Buch
- **Neu:** Dienst-, Sach- und Geldleistung für den Bedarf an **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen** und **Hilfen bei der Haushaltsführung** sowie Kostenerstattung nach diesem Buch
- der Begriff der pflegebedingten Aufwendungen, für die die Pflegekasse Leistungsbeträge übernimmt, erstreckt sich also künftig auch auf die Betreuungsleistungen
- die Leistung der Betreuung wird in §§ 36, 41, 42, 43 eingeführt

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

31



Leistungen der Betreuung im häuslichen Bereich: altes Recht

caritas

Alt: Bisher drei Arten von Betreuungsleistungen:

- ✓ Leistungen der nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote (§ 45b Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 alt)
- ✓ Leistungen der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung sowie Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung handelt (§ 45b Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 alt)
- ✓ Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

32



Leistungen der Betreuung im häuslichen Bereich: neues Recht

caritas

Neu: ab dem 1.1.2017

- ✓ **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI**, wobei die Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 in § 36 integriert wurden
- ✓ **Leistungen der zugelassenen Pflegedienste i.S. des § 36**, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (Modul 4)
- ✓ **Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag** gem. § 45a (niedrigschwellige Angebote, überwiegend durch Ehrenamtliche, aber auch gewerbliche Kräfte): **3 Typen** (§ 45a Absatz 1 Satz 1)
 - **Betreuungsangebote (Nummer 1)**
 - **Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Nummer 2)**
 - **Angebote zur Entlastung im Alltag (Nummer 3)**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

33



Pflegerische Betreuungsmaßnahme nach § 36

caritas

Inhaltliche Definition der „pflegerischen Betreuungsmaßnahme“:

- ✓ **Umfasst auch die fachliche Anleitung von Pflegepersonen und Pflegebedürftigen**
- ✓ **Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Umfelds insbesondere bei**
 - 1. der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen**
 - 2. der Orientierung, Alltagsstrukturierung, Kommunikation, der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte und bei der bedürfnisgerechten Gestaltungen im Alltag**
 - 3. Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

34



Leistungen der Betreuung im häuslichen Bereich: neues Recht

caritas

§ 45b alt wird ersetzt durch § 45b neu:

Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro

- Der Entlastungsbetrag kann nach wie vor eingesetzt werden für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Dienste (jedoch nicht für Leistungen im Bereich der Selbstversorgung), niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Finanzierung im Wege der Kostenerstattung
- Leistungsgewährung „auf Antrag“
- Inanspruchnahme des Umwandlungsbetrags setzt nicht vorherige Inanspruchnahme Entlastungsbetrag voraus
- Leistungsbetrag monatlich, aber Inanspruchnahme innerhalb Kalenderjahres, Übertrag von nicht ausgeschöpften Mitteln ins nächste Jahr

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

35



Leistungen im PG 1 (§ 28a)

caritas

- Pflegeberatung nach §§ 7 und 7a
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Abs. 3
- Präsenzkraftzuschlag nach § 38a
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 Abs. 1 bis 3 und 5
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 43b
- Pflegekurse nach § 45
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

36



Leistungen im PG 2-5

caritas

- **Leistungen nach § 36ff. werden erst ab Einstufung in die Pflegegrad 2-5 gewährt!**
- **Die Leistungsgewährung für die Pflegegrade 1-5 tritt erst am 1.1.2017 in Kraft.**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

37



Pflegegeld bei Kombination von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

caritas

- **Fortzahlung des hälftigen Pflegegelds für die volle Dauer der Inanspruchnahme der Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege**
- ✓ Kurzzeitpflege: max. 8 Wochen bei nicht ausgeschöpfter Verhinderungspflege
- ✓ Verhinderungspflege: max. 6 Wochen bei nicht ausgeschöpfter Kurzzeitpflege
- **Problemmerkposten:**
- ✓ Anrechnung stundenweiser Inanspruchnahme auf Höchstinanspruchnahmedauer
- ✓ Wartezeiten von 6 Monaten: Vorpflegezeit ist auch erfüllt, wenn jemand von PG 1 in PG 2 kommt
- ✓ Fehlende Harmonisierung wechselseitiger Anrechnung

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

38



Ambulant betreute Wohngruppen nach § 38a

caritas

- **Künftig haben Bewohner von WGs **nur** noch Anspruch auf Tagespflege, wenn MDK feststellt, dass Pflege sonst nicht sichergestellt ist!**
- **Streichung „anbieterverantwortete WG“**
- **Weitere Forderungen des DCV (nicht erfüllt):**
 - ✓ **Beauftragung des Pflegedienstes für Einsatz der Präsenzkraft soll möglich sein („juristische“ Person)**
 - ✓ **Sanitärbereich: soll jederzeit allein oder gemeinsam nutzbar sein**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

39



Leistungstableau ab 1.1.2017

caritas

	Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) in € pro Monat	Pflegelohn (§ 37 SGB XI) in € pro Monat	Leistungen nach § 41 in € pro Monat	Leistungen nach § 45b in € pro Monat	Verhinderungspflege n. § 39 SGB XI / in € pro Jahr	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in € pro Jahr/	Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	--	----	---	125			125
Pflegegrad 2	689	316	689	125	1.612	1.612	770
Pflegegrad 3	1.298	545	1.298	125	1.612	1.612	1.262
Pflegegrad 4	1.612	728	1.612	125	1.612	1.612	1.775
Pflegegrad 5	1.995	901	1.995	125	1.612.	1.612.	2.005

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

Seite
40





Leistungsrechtliche Änderungen: Vollstationärer Bereich

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

41



Leistungen der Betreuung im vollstationären Bereich: neues Recht



- **Alt: Soziale Betreuung und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b**
- **Neu: pflegebedingte Aufwendungen für Betreuung und zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b), finanziert über Vergütungszuschlag (§ 84 Absatz 8, S. 1 u. 2)**
- **Gilt auch für Tagespflege und Kurzzeitpflege**
- **Die medizinische Behandlungspflege wird weiterhin aus den pflegebedingten Aufwendungen finanziert**
- **Einführung des Kriteriums der „Heimbedürftigkeit“: Wenn MDK feststellt, dass Person nicht der vollstationären Pflege bedarf, Kürzung der Leistungen auf 80% (PG 2-5)**
- **Kürzung auf 80% bei Nicht-Heimbedürftigkeit ist durch AA entfallen (DCV-Forderung)**

42



caritas

Beratungsleistungen

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

43



Beratungsleistungen

caritas

Neufassung § 7 und 7a:

§ 7 wird auf Aufklärung und Auskunft reduziert:

- ✓ Veröffentlichung von Leistungs- und Preisvergleichslisten im Internet, auf Antrag auch Übersendung; konkrete Informationen zu den Angeboten und der regionalen Verfügbarkeit
- ✓ Beratungsleistung steht Versicherten erst ab Antragstellung zur Verfügung

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

44



Beratungsleistungen

caritas

§ 7a: Pflegeberatung

- ✓ **Recht auf Nennung eines zuständigen Beraters vor der ersten Pflegeberatung**
- ✓ **Einbeziehung der Ergebnisse/Erkenntnisse des Pflegepflicht-einsatzes nach § 37 Abs. 3 bei systematischer Erfassung des Hilfebedarfs**
- ✓ **Pflicht zur Beratung über Entlastungsangebote für pflegende Angehörige**
- ✓ **Beratung kann auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber Pflegeperson erfolgen oder unter deren Einbeziehung (DCV-Forderung)**
- ✓ **einem Wunsch auf Beratung in der häuslichen Umgebung muss stattgegeben werden**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

45



Beratungsleistungen

caritas

- ✓ **Entscheidet sich der Pflegebedürftige aus persönlichen Gründen gegen den von der Pflegekasse vorgeschlagenen Berater, steht dies dem Rechtsanspruch auf Beratung nicht entgegen (DCV-Forderung)**
- ✓ **Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, dass ein Leistungsantrag bei jedem Pflegeberater, nicht nur beim zuständigen Pflegeberater, gestellt werden kann**
- ✓ **Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zum 30.6.2020 gg. BMG und danach alle 3 Jahre**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

46



Beratungsleistungen

caritas

- **§ 7b Gutscheine: Es bleibt bei der 14 Tage-Frist, aber diese gilt künftig nicht nur bei Erstanträgen, sondern bei jedem späteren neuen Antrag**
- **§ 7c: Pflegestützpunkte werden sachgerecht von § 92c in § 7c übertragen (unverändert)**
- **§ 37 Absatz 3: Vergütung für Beratungsbesuche werden um jeweils 1 Euro auf 23 bzw. 33 Euro erhöht (unzureichend!)**
- **Vertragsparteien nach § 113 beschließen im Qualitätsausschuss nach § 113b neue Empfehlungen zur Qualitätssicherung (bis 1.1.2018)**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

47



§ 45 Pflegekurse

caritas

- **Leichte Modifikation: Pflegekassen müssen jetzt (statt „sollen“) Pflegekurse anbieten**
- **Auf Wunsch der Pflegeperson und/oder des Pflegebedürftigen findet die Beratung zuhause statt**
- **Weiterhin kein Kontrahierungszwang der Pflegekassen (DCV-Forderung, nicht erfüllt)**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

48



caritas

Leistungserbringungsrecht

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

49



Änderungen im Leistungserbringungsrecht

caritas

- **Landesrahmenverträge nach § 75 sind anzupassen:**
- ✓ **Neudefinition von Leistungen auf der Grundlage nach § 4 neu**
- ✓ **Personalrichtwerte und Personalanhaltszahlen müssen an die neue Personalstruktur und nach den neuen Pflegegraden unterteilt angepasst werden**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

50



Änderungen im Leistungserbringerrecht

caritas

- **Bemessungsgrundsätze und einrichtungseinheitliche Eigenanteile im vollstationären Bereich:**

§ 84 Absatz 2 neu:

„Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, in 5 Pflegegrade einzuteilen. Davon ausgehend sind in der vollstationären Pflege für die PG 2 bis 5 **einrichtungseinheitliche Eigenanteile** zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2.“

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

51



caritas

Qualitätssicherung

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

52



Qualitätsausschuss (§ 113b)

caritas

- **Qualitätsausschuss löst bisherige Schiedsstelle ab: „Zwitter“ zwischen Selbstverwaltung und Schiedsstelle**
- **Verbesserung des Konfliktlösungsmechanismus durch Einführung einer Bank der Unparteiischen, die bei Bedarf beigezogen werden kann**
(Modell: erweiterter Bewertungsausschuss EBM)
- **Zusammensetzung:**
 - ✓ 10 Vertreter LE (darunter Vertreter der Pflegeberufe),
 - ✓ 10 Vertreter LT (darunter BAGüS, kommunale Spitzenvertreter)
 - ✓ Erweiterter Qualitätsausschuss durch Unparteiische: 1 Vorsitzender und 2 weitere unpart. Mitglieder (ehrenamtlich)
 - ✓ PKV fakultativ; PKV entscheidet selbst über Teilnahme, falls ja: Anrechnung auf LT-Bank)
 - ✓ Beratend: MDS, Verbraucher- und Selbsthilfeverbände

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

53



Qualitätsausschuss (§ 113b)

caritas

Aufgaben des Qualitätsausschusses:

- ✓ **Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 113**
- ✓ **Beauftragung von Wissenschaftlern und Sachverständigen unter Unterstützung durch die qualifizierte Geschäftsstelle**
- **Entwicklung von Instrumenten zur Prüfung der Qualität der Leistungen und Qualitätsberichterstattung stationär auf der Grundlage des indikatorengestützten Systems und unter Berücksichtigung von Aspekten der Prozess- und Strukturqualität bis 31.3.2017**
- **Entwicklung von Instrumenten zur Prüfung der Qualität und der Qualitätsberichterstattung ambulant:**
 - **Instrumentenentwicklung bis 30.6.2017, danach Pilotierung und Abschlussbericht bis 31.3.2018**
 - **bis 31.12.2018 -> Ablösung der alten PTVA**
 - **Bis 31.12.2017-> Ablösung der alten PTVS**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

54



Qualitätsausschuss (§ 113b)

caritas

- Module und **Instrumente** für die Befragung von Pflegebedürftigen zur Bewertung der Lebensqualität als ergänzende Informationen der Qualitätssicherung (**DCV-Forderung**)
- Wissenschaftliche Evaluation der vorgenannten Prozesse
- Entwicklung eines Konzeptes für die Qualitätssicherung neuer Wohnformen
- Empfehlungen für die Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 bis zum 1.1.2018 (Regelung findet sich in § 37 Absatz 5 SGB XI neu, Inkrafttreten: 1.1.2017)

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

55



Vereinbarungen nach § 113

caritas

- Inhalt der MuGs wird zwar neu strukturiert, aber im wesentlichen inhaltsgleich zum bisherigen § 113
- Neu: Auswertung der Daten zum indikatorengestützten Modell der Ergebnisqualität soll durch eine fachlich unabhängige Institution erfolgen, welche die Daten zum Zweck der Qualitätsprüfung und Qualitätsberichterstattung an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleitet (Auswertung erfolgt sowohl leistungserbringerbeziehbar als auch fallbeziehbar)
- BAGFW fordert, dass die Daten auch den Einrichtungen für ihr internes QM zur Verfügung gestellt werden

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

56



Pflegedokumentation

caritas

In § 113 Absatz 1 wird geregelt, dass sich Einsparungen, die sich in Folge der Anwendung der weiterentwickelten Pflegedokumentation ergeben, nicht zu einer Absenkung der Pflegevergütung führen dürfen, sondern ausdrücklich der Arbeitsverdichtung entgegenwirken sollen.

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

57



Personalmessung nach § 113c

caritas

- **Vertragspartner nach § 113 sollen im Einvernehmen mit dem BMG und dem BMFSFJ die Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen sicherstellen**
- ✓ **Beteiligung der Betroffenenverbände**
- ✓ **Beauftragung von fachlich unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Sachverständigen bis spätestens 31.12.2016**
- ✓ **Entwicklung des Personalmessungssystems soll bis 30. Juni 2020 abgeschlossen sein**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

58



Qualitätsprüfungen

caritas

- Es bleibt bei den angemeldeten Regelprüfungen ambulant (**DCV-Forderung**): Anlassprüfungen sollen jedoch künftig unangemeldet erfolgen
- Liegt eine Betreuung vor und kann die schriftliche Einwilligung in die Regelprüfung durch den Betreuer nicht rechtzeitig erfolgen, genügt ausnahmsweise die mündliche Einwilligung, wenn sonst die Durchführung der Prüfung erschwert würde

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

59



PTVen: Übergangsregelung § 115a

caritas

- Anpassung der PTVen an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff: bis 30.4.2016 durch die § 113 Parteien zu beschließen; kommt Beschluss nicht zustande, entscheidet der § 113b-Qualitätsausschuss bis zum 30.6.2016.
- Die übergeleiteten PTVen gelten ab dem 1.1.2017 bis zum Inkrafttreten der neuen Qualitätsdarstellungsvereinbarungen
- Schiedsverfahren zu den PTVen, die zum 1.1.2016 anhängig sind, sind bis zum 30.6.2016 durch den Qualitätsausschuss zu entscheiden
- QPR wird ebenfalls angepasst

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

60



Soziale Sicherung von Pflegepersonen

caritas

- **Pflegepersonen mussten bisher 14 Stunden pflegen, um Zugang zur sozialen Sicherungsleistungen zu erhalten: künftig nur noch 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig an mindestens 2 Tagen in der Woche**
- **Verbesserungen im Zugang zur Rentenversicherung**
- **Zugang zur Arbeitslosenversicherung auch außerhalb von Pflegezeit und Familienpflegezeit**

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

61



caritas

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband

62

